

Der Pflegestützpunkt informiert!

Verpflichtender Beratungseinsatz bei Pflegegeldbezug (§ 37 Abs. 3 Sozialgesetzbuch -SGB- XI)

Pflegebedürftige Personen, die von Verwandten, Freunden oder Bekannten versorgt werden, erhalten Pflegegeld. Sofern kein ambulanter Pflegedienst an der Pflege beteiligt ist, sieht der Gesetzgeber vor, dass regelmäßig Beratungen durch Fachkräfte stattfinden (§ 37 SGB XI). Ziel der Beratungseinsätze ist es, die Pflege zu Hause möglichst gut sicherzustellen. Pflegebedürftige und pflegende Angehörige werden individuell beraten und können Fragen zu allen die Pflege betreffenden Themen stellen. Erfahrene Fachkräfte können oftmals hilfreiche Tipps und Informationen weitergeben, die die Pflege und Versorgung erleichtern. Wie häufig die Beratungsbesuche durchgeführt werden müssen, hängt vom Pflegegrad der pflegebedürftigen Person ab. Für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 und 3 ist ein halbjährlicher Rhythmus vorgegeben, für Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 ein vierteljährlicher. Die Beratungseinsätze finden in der eigenen Häuslichkeit durch einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst statt. Der Anbieter kann frei gewählt werden. Die Kosten übernimmt die Pflegekasse. Werden diese Beratungen nicht regelmäßig in Anspruch genommen, hat die Pflegekasse das Recht, das Pflegegeld zu kürzen oder gar zu streichen. Hinweis: Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin (ca. 2 Monate vorher) mit einem ambulanten Dienst, da aufgrund personeller Engpässe lange Vorlaufzeiten zu verzeichnen sind!

Was leistet Ambulante Pflege?

Ambulante Pflege ist die professionelle, medizinische, pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in ihrer häuslichen Umgebung.

Man unterscheidet zwischen **Behandlungspflege** nach SGB V und **Grundpflege** nach SGB XI

Behandlungspflege

Bei der Behandlungspflege handelt es sich um ärztlich verordnete Pflege, die von ausgebildeten Pflegefachkräften durchgeführt wird. Die Behandlungspflege umfasst z. B. die Portversorgung, Verabreichung von Medikamenten, Verbandswechsel, Palliativpflege und andere Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten stehen in direktem Zusammenhang mit der ärztlichen Anordnung, die von der Krankenkasse bezahlt wird.

Voraussetzung für alle Leistungen der häuslichen Krankenpflege ist, dass der Patient oder die Patientin die notwendigen Pflegemaßnahmen nicht selbst leisten kann, aber auch keine andere im Haushalt lebende Person diese übernehmen kann (§ 37 Abs. 3 SGB V). Zudem muss eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Verordnung vorliegen.

Die Leistungen nach SGB V erfolgen unabhängig davon, ob ein Pflegegrad vorliegt, denn es handelt sich um eine Krankenkassenleistung.

Grundpflege nach § 36 SGB XI

Die Grundpflege ist eine Leistung der **Pflegeversicherung** für pflegebedürftige Menschen. Die Leistungen nach SGB XI umfassen Körperpflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen. Zur Grundpflege gehören u. a. Ernährung, Körperpflege (im Bad oder Bett), Anziehen und Ausziehen, Mobilität, die Förderung von Eigenständigkeit sowie Hilfe im Haushalt (Reinigung der Wohnung, Einkauf von Lebensmitteln). Je nach Pflegegrad und Pflegebedarf wird ein individueller Pflegeplan erstellt.

Voraussetzungen

- Die Selbständigkeit einer pflegebedürftigen Person ist aufgrund ihrer Gesundheit eingeschränkt. Pflegebedürftige Menschen können also psychische oder körperliche Krankheiten und die damit verbundenen Belastungen nicht selbst bewältigen und benötigen dafür Hilfe.
- Um Leistungen nach SGB XI in Anspruch nehmen zu können, benötigen Sie einen Pflegegrad (1 - 5).

Wie erfolgt die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD)?

In Letzter Zeit erreichen den Pflegestützpunkt vermehrt Rückfragen, da zur Feststellung eines Pflegegrades immer häufiger keine persönliche Begutachtung stattfindet.

Wann eine telefonische Begutachtung oder eine Entscheidung nach Aktenlage (Krankenhausberichte, ein vorab zugeschickter Fragebogen an der Versicherten etc.) erfolgen kann und wann nicht, ist in § 142a SGB XI wie folgt geregelt:

Wann MUSS eine persönliche Begutachtung erfolgen?

- Wenn es sich bei der Begutachtung um einen **Erstantrag** handelt (d.h. der Pflegebedürftige wird zum ersten Mal vom MD begutachtet und es lag bisher noch kein Pflegegrad vor)
- Wenn es sich um eine Begutachtung eines **Kindes**, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, handelt
- Wenn bei der letzten Begutachtung der Pflegegrad abgelehnt wurde, d.h. der Pflegebedürftige hat bisher noch keinen Pflegegrad und hat einen **erneuten Antrag** gestellt
- Wenn das Vorgutachten älter als 36 Monate ist
- Bei einem **Widerspruch** ist keine telefonische Begutachtung möglich, aber eine Einschätzung nach Aktenlage!

Wann KANN eine telefonische Begutachtung oder nach Aktenlage entschieden werden?

- Bei einem Antrag auf Höherstufung eines Pflegegrades

Allerdings ist der **Wunsch des Antragsstellers entscheidend**. Besteht der Versicherte auf eine persönliche Begutachtung, muss der MD diesem Wunsch nachkommen. Es muss jedoch ausdrücklich auf dem Höherstufungsantrag vermerkt werden!

Fachstelle für pflegende Angehörige

Jessica Pehlke verstärkt seit Herbst 2023 die Fachstelle für pflegende Angehörige im Landratsamt. Hier stellt sich Frau Pehlke vor:

„Ich freue mich sehr, nun seit September 2023 Teil der Fachstelle für pflegende Angehörige zu sein. Ich bin studierte Sozialpädagogin und habe vor meiner Tätigkeit im Landratsamt am Universitätsklinikum Augsburg im Sozialen Beratungsdienst gearbeitet. In dieser Zeit beobachtete ich, dass sich pflegende Angehörige oft allein und überfordert mit ihrer Situation fühlen und vor allem in Bezug auf das Thema Demenz wenig Unterstützung und Informationen erhalten. Dies motivierte mich, mich an der Fachstelle zu engagieren und meinen Schwerpunkt darauf zu legen, Sie als pflegende Angehörige zu begleiten. Ich freue mich darauf, künftig gemeinsam mit meiner Kollegin Frau Manz Veranstaltungen rund um das Thema Demenz & Pflege zu organisieren und Ihnen als pflegende Angehörige das Wissen zu vermitteln, welches Ihnen den Pflegealltag erleichtert und Ihre persönlichen Stärken sichtbar macht.“



links: Angelika Manz; rechts: Jessica Pehlke; Foto: Melanie Royer

Unsere Veranstaltung im Frühjahr 2024:

EHRENAMTLICH TÄTIGE EINZELPERSON

Tageskurs für Helferinnen und Helfer

10. April 2024, 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Kreisgut Aichach, Am Plattenberg 12

Privatpersonen können als sogenannte „Ehrenamtlich tätige Einzelperson“, für die Unterstützung von Menschen mit Pflegebedarf im sozialen Umfeld Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Für die zeitweise Betreuung pflegebedürftiger Menschen und die Unterstützung bei der Haushaltsführung können die gesetzlichen Unterstützungs- und Entlastungsleistungen, die jedem Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 zustehen, auch dann geltend gemacht werden, wenn die Dienstleistungen nicht von einem professionellen Anbieter wie beispielsweise einem ambulanten Pflegedienst oder einem zugelassenen Reinigungsdienst erbracht werden. Gemeint ist hier nicht die Behandlungspflege, sondern stundenweise Hilfsdienste, die

Unterstützung des Nachbarn oder der Nachbarin, wie sie ohnehin vielfach stattfindet, manchmal bezahlt von einer vielleicht nur knappen Rente. Hier ist eine Finanzierung durch die Pflegekassen möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Dabei muss die Aufwandsentschädigung unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.

Ihre Voraussetzungen:

Notwendig für die Zulassung als „Ehrenamtlich tätige Einzelperson“ ist neben persönlichen Voraussetzungen der Nachweis über die Teilnahme an einem Tages-Kurs und die Zuteilung einer Abrechnungsnummer durch die Pflegekasse. Dieser Kurs ist nicht notwendig, wenn die Person eine Qualifikation als Pflegeperson vorweisen kann. Die ehrenamtlich tätige Einzelperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben, in einer gemeinsamen Sprache mit der Person mit Pflegebedarf kommunizieren und kann ab dem 3. Grad der Verwandtschaft, also ab dem Neffen/der Nichte, berücksichtigt werden. Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen dürfen nicht mit der pflegebedürftigen Person in einem Haushalt leben.

Unser Angebot:

Das Landratsamt veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Demenz und Pflege einen achtstündigen Kurs und unterstützt bei den Formalitäten. Wichtig ist, dass EinzelhelferInnen nicht an eine Organisation angebunden, sondern vielmehr in eigener Verantwortung tätig sind. Konzipiert als klassische Nachbarschaftshilfe findet eine Vermittlung an pflegebedürftige Menschen durch Dritte nicht statt.

Der kostenlose Kurs findet am **Mittwoch, 10. April 2024, in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr** im Kreisgut in Aichach statt. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 25 Personen begrenzt. Der Versicherungsschutz und die steuerliche Behandlung werden im Kurs angesprochen.

Ihre Anmeldung ist erforderlich bis zum 01.04.2024 (jessica.pehlke@lra-aic-fdb.de; Tel.: 08251 – 92-12 38).

Eine kleine Mittagsverpflegung wird angeboten.

Veranstaltung der Fachstelle für pflegende Angehörige und des Pflegestützpunktes

Ökumenischer Gottesdienst für Menschen mit Demenz sowie alle Segensuchenden

Bekannte Lieder, vertraute Gebete und persönliche Einzelsegnungen bietet unser ökumenischer Gottesdienst unter dem Motto „*Blüten meines Lebens*“, zu dem die Fachstelle und der Pflegestützpunkt Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen sowie alle Segensuchenden am Samstag, 11.05.2024 um 14.30 Uhr in die Paul-Gerhardt-Kirche Aichach im Jakobiweg 8 einladen möchten.

Im Anschluss an den Gottesdienst sind alle eingeladen, im Gemeindehaus bei Kaffee und Kuchen zu verweilen, zu singen und miteinander in Kontakt zu kommen. Gerne stehen die Mitarbeiterinnen der Fachstelle für pflegende Angehörige und des Pflegestützpunktes sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden zum Austausch zur Verfügung. Um besser planen zu können, möchten wir Sie herzlichst bitten, sich bis zum 06. Mai 2024 bei der Fachstelle für pflegende Angehörige telefonisch unter 08251- 92-1238 oder per Mail unter angehoerigenfachstelle@lra-aic-fdb.de anzumelden. Bitte geben Sie an, mit wie vielen Personen Sie teilnehmen möchten.

Die Paul-Gerhardt-Kirche und der Gemeindesaal sind barrierefrei erreichbar.

Wir freuen uns auf Sie!



Für Anregungen und Rückmeldungen sind wir immer sehr dankbar. Wenn Sie Fragen haben oder eine Beratung wünschen, dürfen Sie uns gerne anrufen. In einem persönlichen Gespräch oder Telefonat lassen sich die Dinge meist am besten klären.

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr bzw. per Mail unter: 08251 – 87 22 33 oder pflegestuetzpunkt@lra-aic-fdb.de

Ina Albes

Büro Mering
Luitpoldstr. 24 a

Kundry Stern

Büro Friedberg
Ludwigstr. 39

Theresia Völkl

Büro Aichach
Stadtplatz 28



Münchner Str. 9 | 86551 Aichach

Telefon: 08251 - 87 22 33

E-Mail: pflegestuetzpunkt@lra-aic-fdb.de